

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-H BBiG)**

vom 29. März 2019

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TVA-H BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 996,85 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.051,43 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.101,51 Euro, |
| | im vierten Ausbildungsjahr | 1.170,97 Euro, |
| b) | ab 1. Januar 2020 | |
| | im ersten Ausbildungsjahr | 1.056,85 Euro, |
| | im zweiten Ausbildungsjahr | 1.111,43 Euro, |
| | im dritten Ausbildungsjahr | 1.161,51 Euro, |
| | im vierten Ausbildungsjahr | 1.230,97 Euro.“ |

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a angeführt:

„§ 8a Kinderzulage

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ werden gestrichen.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2018“ wird durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 29. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2020

gez. Unterschrift

